

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau und Zivilschutz

Frau E. Peyer-von Waldkirch,
Vizepräsidentin des Schweizerischen Bundes
für Zivilschutz

Am 1. Januar 1963 tritt in der Schweiz das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft. Erinnern wir uns im Zusammenhang damit daran, dass die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Volksabstimmung vom 4. Mai 1959 den Verfassungsartikel 22^{bis} vorlegte. Es schadet nichts, wenn wir diesen wichtigen Artikel wieder einmal durchlesen.

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.
2. Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.
3. Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.
4. Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.
5. Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.
6. Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienstleistenden werden durch Gesetz geregelt.
7. Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

So lesen wir, dass alle Belange durch das Gesetz geregelt werden, und dieses Gesetz ist nun vorhanden. Der Zivilschutz steht heute auf einem soliden Fundament, und es ist nun am Schweizervolk, mitzuhelfen, eine Schutz- und Hilfsmacht zu schaffen, die neben unserer militärischen Landesverteidigung zuverlässig und treu für unser Vaterland einsteht.

Für uns Frauen ist Artikel 37 des Gesetzes massgebend. Dieser hat folgenden Wortlaut: *Frauen sowie Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.*

Freiwillig können wir Frauen beim Zivilschutz mitarbeiten. Ist es aber nicht eine Selbstverständlichkeit, in Notzeiten — für diese wird der Zivilschutz geschaffen — aus einer inneren Verpflichtung heraus für unsere Heimat etwas Tapferes zu tun. Nie standen die Frauen abseits, wenn es galt, sich für eine gute Sache einzusetzen, Not und Elend zu lindern.

Wir leben heute als freie Schweizerinnen in einem freien Lande. Gedanken- und Religionsfreiheit, Presse- und Gewerbefreiheit, Freiheit in unserem Erziehungswesen, in allem, was wir tun und lassen wollen; das alles und noch viel mehr steht uns frei.

Das alles erscheint uns als eine Selbstverständlichkeit. Vergessen wir doch nicht, dass wenige Kilometer von uns entfernt das «Frei-sein-Wollen» mit dem Tode bestraft wird. Verpflichten uns diese Ueberlegungen nicht, für unsere Freiheit etwas Grosses einzusetzen und mitzuhelfen, dass uns dieses Recht erhalten bleibt? Ist es nicht ein kleiner Tribut von uns Frauen, im Zivilschutz unser Scherflein zur Landesverteidigung beizutragen? Unser Zivilschutz geht uns alle an. Er muss kriegsgenügend aufgebaut werden, und dazu müssen wir alle beitragen. Seine Grundregeln: Vorsorgen, Schützen, Retten, Helfen sind für uns nur allzu bekannte Begriffe.

Das fehlende Frauenstimmrecht darf uns nicht veranlassen, den Dienst im Zivilschutz als etwas zu Unrecht von uns Gefordertes aufzufassen. Es gab Stimmen, die erklärten, nur mitzumachen, wenn man stimmen gehen könne. Sind nun unsere Mitschwester im Welschland bereit, sich zu melden?

Jedenfalls haben Zivilschutz und Frauenstimmrecht nichts miteinander zu tun. Es wird Krieg geführt, ob wir das Frauenstimmrecht haben oder nicht. Keinen einzigen Gegner wird es interessieren, ob wir uns nur deshalb nicht zum Zivilschutz bekennen. Wir werden angegriffen werden, und es werden Bomben fallen, gleichgültig, welche Rechte wir besitzen. Wichtig für unsern Gegner wird nur sein, in welchem Masse wir für einen Krieg vorbereitet sind; ob wir fähig sein werden, eine Katastrophe zu meistern und zu überleben; ob es sich lohnt, unser Land samt seinen Bewohnern auf die Knie zu zwingen oder ob der Eintrittspreis zu hoch wäre.

Denken wir an die Kriegsjahre 1939—1945 zurück. Kein Land hätte sich den Schutz im Hinterland

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer VI/62:

Frau und Zivilschutz	121
Der dänische Frauenhilfsdienst	126
Die Frau im Zweiten Weltkrieg	129
Die Bewährung der Frau	131
Gezielte Zivilschutz-Aufklärung	134
Zivilschutz in der Schweiz	135
... und im Ausland	136
Waffen, die uns bedrohen	137
Zivilschutzfibel, 18. Folge	141